

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 10

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Basel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 10.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagshandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Die Formation der Kompagnie-Kolonne. (Fortsetzung.) — Dr. A. Socin, Kriegschirurgische Erfahrungen. — Johann Lauer, Spreng- und Lündversuche mit Dynamit und komprimirter Schießbaumwolle. — Kreischreiben des eidg. Militärdepartements. — Eidgenossenschaft: Zürich: Oberstl. Silber + Schaffhausen. — Ausland: Frankreich: Der neueste Stand der Reformfrage. Preußen: Versuche mit einem neuen Gewehr und einem neuen Feldgeschütze. Rußland: Zur Reformfrage. Stärke der russischen Armee. Sachsen: Eine zweckmäßige Belohnung.

Die Formation der Kompagnie-Kolonne
mit Berücksichtigung des Grenzer-Reglements der
Infanterie der Schweiz.

(Fortsetzung.)

Entwurf zu einem Reglement für die Formation
der Kompagnie-Kolonne als „Zusatz“ zum gegen-
wärtigen Reglement der Infanterie.

§. 1. Eintheilung des Bataillons.

Das mindestens 800 Gewehre starke Bataillon wird in 4 Kompagnien getheilt. Eine solche Kompagnie zu 200 Mann besitzt die genügende Stärke, um erforderlichen Falls selbstständige taktische Aufgaben ausführen zu können. Auch wird durch eine Eintheilung in 4 Kompagnien das Bataillon in nicht zu viele Theile zersplittert; die Leitung des Ganzen ist erleichtert.

§. 2. Eintheilung der Kompagnie.

Die Kompagnie wird nach Ausscheidung von 25 bis 30 Schützen in 2 Pelotons, 4 Sektionen und 8 Halbsektionen abgetheilt.

Es sollten außer dem Hauptmann noch 4 Subaltern-Offiziere bei der Kompagnie sein, damit jede Sektion von einem Offizier befehligt werde. — Der Feldwebel und der Fourier werden nicht eingetheilt. Ersterer dient zum Ersatz für einen ausfallenden Offizier.

§. 3. Schützen.

Das Bataillon formirt eine Schützen-Abtheilung von 100–120 Mann zur speziellen Verfügung des Kommandanten. Jede Kompagnie bestimmt 1 Unteroffizier, 1 Korporal und 25–30 seiner ausgezeichnetsten Leute hierzu, welche außer großer Fertigkeit im Schießen intelligent, körperlich gewandt und gut

diszipliniert sein müssen. Sie gehören in administrativer Beziehung zu der Kompagnie und werden nur zu taktischen Zwecken zusammengezogen. Die Schützen-Abtheilung, welche 2 Pelotons à 2 Sektionen formirt, wird von 2 vom Kommandanten besonders dazu designirten, intelligenten und taktisch sorgfältig ausgebildeten Leutenants (1 Ober- und 1 Unterleutenant) befehligt, welche gleichfalls in administrativer Beziehung im Kompagnie-Verbande verbleiben.

Wird eine Kompagnie zu irgend einem Zwecke detachirt, so bleiben die Schützen unter allen Umständen bei derselben.

Die Schützen erhalten ein kleines äußeres Abzeichen, etwa 1 Signalflecke mit dicker grüner Schnur.

I. Die Formationen.

§. 4. Benennungen.

Die 1. und 4. Kompagnie heißen die Flügel-Kompagnien, die 2. und 3. die mittleren; die 1. und 2. Kompagnie die Kompagnien rechts der Fahne, die 3. und 4. die Kompagnien links der Fahne.

§. 5. Grundregel bei der Formation in Kompagnie-Kolonnen.

Die Kompagnien formiren stets Sektionskolonnen mit $\frac{1}{4}$ Distanz, und zwar die Kompagnien rechts der Fahne (1. und 2.) links abmarschirte, die Kompagnien links der Fahne (3. und 4.) rechts abmarschirte Kolonnen.

Rechnet man bei einem 800 Mann starken Bataillon 760 Gewehre präsent, so würde die Kompagnie nach Austrangirung von 30 Schützen 80 Notten stark sein. Die Frontlänge der Kompagnie-Kolonne betrüge daher reichlich gerechnet 20 Schritt = 15 Meter.